



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. April 2014

Nummer 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 149 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Georg Hüttner) S. 213
- 150 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Dorbath) S. 213
- 151 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern S. 214

- 152 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH S. 214
- 153 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH S. 214
- 154 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RVR Ruhr Grün S. 215

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

149 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Georg Hüttner)

Bezirksregierung
31.03.02-P-2416-0136

Düsseldorf, den 9. April 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Georg Hüttner
Nassauer Allee 84, 47533 Kleve

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl.-Ing. (FH) Werner Weiser

ist zum 22.03.2014 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

150 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Dorbath)

Bezirksregierung
31.03.02-P-2416-0441

Düsseldorf, den 9. April 2014

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Dorbath
Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Werner Weiser

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

151 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 7

Düsseldorf, den 11. April 2014

Mit Wirkung vom 01.05.2014 wird Herr Stefan Wallmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 7. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Neumühl, Meiderich und Ober-Meiderich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 214

152 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0127/13/3.4.1

Düsseldorf, den 14. April 2014

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH in Oberhausen

Die Firma F. W. Hempel Legierungsmetall GmbH, Erlenstraße 71 in 46149 Oberhausen hat mit Datum vom 05.12.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen und zur Lagerung von Metallschrotten gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag und einer Jahresschmelzleistung von maximal 4.000 Tonnen (Betriebseinheit 2, Hauptanlage Werk II)

sowie

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Metallschrotten sowie Vorlegierungen

und Neumetallen mit einer Lagerkapazität von weniger als 600 Tonnen (Betriebseinheit 1, Nebenanlage Werk II).

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Erlenstraße 71 in 46149 Oberhausen verwirklicht werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 214

153 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DeltaPort GmbH

Bezirksregierung
54.04.01.24a -Ausbau Kaianlage-

Düsseldorf, den 14. April 2014

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des DeltaPort GmbH, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Mit Schreiben vom 07.03.2014 hat die DeltaPort GmbH Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Es ist beabsichtigt, im Rahmen des Ausbaus des Rhein-Lippe-Hafens eine bestehende Böschung

zu einer Kaimauer zu ertüchtigen. Dazu sollen eine Spundwand hergestellt und der dahinter liegende Raum verfüllt werden, um eine für den Schwerlastumschlag geeignete Kaimauer zu schaffen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.6.2 UVP und Nr. 14 der Anlage zum UVP NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 214

154 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RVR Ruhr Grün

Bezirksregierung
54.04.01.27 -Blänken Gut Grindt-

Düsseldorf, den 14. April 2014

**Bekanntmachung
nach § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
des RVR Ruhr Grün, eigenbetriebsähnliche
Einrichtung des Regionalverbands Ruhr, Kron-
prinzenstraße 35, 45128 Essen**

Im Rahmen des 2004 erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplans für das NSG Gut Grindt wurde als ein zentrales Entwicklungsziel festgelegt, Blänken und Flutmulden zur Verbesserung der Überflutungsdynamik zu schaffen.

Mit Schreiben vom 20.01.2014 hat der RVR Ruhr Grün Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Es ist beabsichtigt, 3 Kleingewässer (Blänken) im Bereich des NSG Gut Grindt zu errichten.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.6.2 UVP und Nr. 14 der Anlage zum UVP NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 215

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
